



## **Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**

Bern, 19.IX.1979

### **Anhang IV \* – VERBOTENE MITTEL UND METHODEN DES TÖTES, FANGENS UND ANDERER FORMEN DER NUTZUNG**

---

#### **SÄUGETIERE**

Schlingen

als Lockmittel verwendete gelendete oder verstümmelte lebende Tiere

Tonbandgeräte

elektrische Geräte, die töten oder betäuben können

künstliche Lichtquellen

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

Sprengstoffe<sup>1</sup>

Netze<sup>2</sup>

Fallen<sup>3</sup>

Gift und vergiftete oder betäubende Köder

Begasen und Ausräuchern

halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Flugzeuge

fahrende Kraftfahrzeuge

---

<sup>1</sup> Außer für den Walfang.

<sup>2</sup> Soweit Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden.

(\*) Stand von 25. Juni 1995. Die Anlagen werden regelmäßig vom ständigen Ausschluß aktualisiert.

## **VÖGEL**

Schlingen <sup>1</sup>

Leimruten

Haken

als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Vögel

Tonbandgeräte

elektrische Geräte, die töten oder betäuben können

künstliche Lichtquellen

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

Sprengstoffe

Netze

Fallen

Gift und vergiftete oder betäubende Köder

halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Flugzeuge

fahrende Kraftfahrzeuge

---

<sup>1</sup> Außer *Lagopus* nördlich des 58. Breitengrads N.

## **SÜßWASSERFISCHE**

Sprengstoffe

Schußwaffen

Gifte

Betäubungsmittel

Elektrizität mit Wechselstrom

Künstliche Lichtquellen

## **ZEHNFÜßIGE KREBSE (DECAPODA)**

Sprengstoffe

Gifte